

Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)

ENTWURF vom 24.09.2024
NACH Vorprüfung, verabschiedet zur Genehmigung
durch die Legislativorgane

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandszweck	3
§ 3 Geschäftsordnung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
II. Organe des Zweckverbands	4
§ 5 Organe	4
A Delegiertenversammlung	4
§ 6 Zusammensetzung	4
§ 7 Stellvertretung	4
§ 8 Konstituierung.....	4
§ 9 Stimmenverhältnis	4
§ 10 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
§ 11 Einberufung	6
§ 12 Beschlussfassung.....	6
§ 13 Protokoll	6
B Fachstelle.....	6
§ 14 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
§ 15 Organisation	7
§ 16 Anstellung.....	7
§ 17 Ausgabenzuständigkeit.....	7
C Rechnungsprüfungskommission	8
§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der RPK	8
III. Finanzierung.....	8
§ 19 Finanzierung	8
§ 20 Investitionen	8
§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht.....	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 22 Rechtsschutz	9
§ 23 Streiterledigung.....	9
§ 24 Haftung.....	9
§ 25 Auflösung.....	9
§ 26 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach vereinbaren, gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) sowie §§ 34 und 47 Abs. 1 Ziffer 14quater des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180), die folgenden Statuten:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Zweckverband Versorgungsregion Alter Birstal» gründen die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach einen auf unbestimmte Dauer angelegten Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c GemG und § 4 APG.
- ² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Münchenstein.

§ 2 Verbandszweck

Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11, APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 3 Geschäftsordnung

Die DV regelt in einer Geschäftsordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

§ 4 Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der DV und der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Die DV legt die Aufnahmebedingungen fest.
- ³ Neu eintretende Gemeinden haben einen Anteil an den folgenden Kosten gemäss dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 19 hiernach und zu Gunsten der bisherigen Verbandsmitglieder zu entrichten:
 - a. Strategieprozess 2022 – 2024 CHF 45'000
 - b. Kosten Statutenerarbeitung 2024 CHF 4'500
 - c. Kosten für die Einrichtung der Fachstelle (Möbiliar, IT-Infrastruktur etc.) ab 01.01.2025 - effektive Kosten
- ⁴ Das Legislativorgan jeder Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ⁵ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteilung per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

II. ORGANE DES ZWECKVERBANDS

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. die Fachstelle;
- c. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung

- ¹ Die DV besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.
- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt eine oder einen Delegierten pro Gemeinde und regelt deren Stellvertretung.
- ³ Nicht als Delegierte wählbar sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Organe eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.
- ⁴ Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.
- ⁵ Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des Gemeinderats in die DV, dann erlischt sein resp. ihr Mandat, falls er resp. sie vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet, ausser, das Wahlorgan gemäss § 6 Abs. 4 bestätigt den Verbleib in der DV.
- ⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der DV ist zulässig.

§ 8 Konstituierung

- ¹ Die DV konstituiert sich selbst.
- ² Präsidium und Vizepräsidium werden jede Amtsperiode neu gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist. Sie dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 9 Stimmenverhältnis

- ¹ Den Mitgliedern steht je angefangene 5'000 Einwohnende 1 Stimme zu.
- ² Für die Ermittlung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner wird auf die Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik jeweils per 31. Dezember des Vorjahres abgestellt.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.
- ² Die DV beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbands zuständig ist, insbesondere über:
 - a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 2 dieser Statuten;
 - b. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
 - c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden sowie gegebenenfalls Festlegung von Pflegenormkosten;
 - d. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden oder Verbandsgemeinden;
 - e. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen;
 - f. Beschlussfassung über die den Versorgungsregionen gemäss den §§ 8 (Aufsicht) und 11 (Qualitätssicherung) APG zugewiesenen Aufgaben;
 - g. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Fachstelle inkl. Festlegung der Lohnklasseneinreihungen;
 - h. Genehmigung des Budgets;
 - i. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der RPK;
 - j. Erlass von ausführenden Verordnungen;
 - k. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
 - l. Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden;
 - m. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
 - n. Anstellung, Führung und Entlassung der Leitung der Fachstelle;
 - o. Aufsicht über die Fachstelle;
 - p. Genehmigung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - q. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
 - r. Ausschluss von Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane der Verbandsgemeinden (Legislativorgane) mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde;
 - s. Vollzug allfälliger durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden beschlossenen Änderungen der Statuten;
 - t. Vollzug der Auflösung des Zweckverbands nach den entsprechenden Beschlussfassungen durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden.
- ³ Die DV ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g GemG).

§ 11 Einberufung

- ¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget- und Rechnungsversammlung).
- ² Das Präsidium beruft die DV schriftlich (Mail genügt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Traktandenliste ein.
- ³ Jeder resp. jede Delegierte hat das Recht, Anträge zuhanden der DV einzureichen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Mail genügt) ans Präsidium gerichtet werden.
- ⁴ Bei Bedarf wird spätestens 10 Tage vor der DV eine aktualisierte Traktandenliste versandt.
- ⁵ Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag von mindestens zwei Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden oder auf Antrag der RPK einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.
- ⁶ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfassung

- ¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- ³ Für Beschlussfassungen zu den Aufgaben und Kompetenzen nach § 10, Abs. 2 Bst. a. – e. hiervoor ist die Zustimmung von 2/3 aller Delegiertenstimmen erforderlich.
- ⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Delegierten diesem Vorgehen zustimmen.

§ 13 Protokoll

- ¹ Über jede DV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.
- ² Das Protokoll ist innert 10 Tagen nach der DV den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

B FACHSTELLE

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Fachstelle ist die Geschäftsstelle des Zweckverbands.
- ² Sie kann auch als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden. In diesem Fall erlässt die DV eine Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Informations- und Beratungsstelle.
- ³ Die Fachstelle hat in Zusammenhang mit dem APG und der APV insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausarbeitung des Versorgungskonzepts;
 - b. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - c. Ausarbeitung von ausführenden Verordnungen zu diesen Statuten;
 - d. Ausarbeitung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - e. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen;

- f. Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringenden und gegebenenfalls Ermittlung der Pflegenormkosten;
 - g. Regelmässige Evaluation des Bedarfs an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG sowie an stationärer Pflege gemäss § 33 APG;
 - h. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung in Eigenverantwortung oder Vergabe dieser Aufgabe im Mandat;
- ⁴ Die Fachstelle hat als Geschäftsstelle des Zweckverbands insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Gesamte Administration für die DV;
 - b. Umsetzung der Beschlüsse der DV;
 - c. Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- ⁵ Wird die Fachstelle als Informations- und Beratungsstelle gemäss Abs. 2 ausgestaltet, kommen ihr zusätzlich folgende Aufgaben zu:
- a. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion sowie deren Angehöriger in sämtlichen Alters- und Pflegefragen;
 - b. Vermittlung von geeigneten Angeboten;
 - c. weitere in der Verordnung vorgesehene Aufgaben
- ⁶ Die DV kann die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der betroffenen Verbandsgemeinden erforderlich.
- ⁷ Die Fachstelle ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g Gemeindegesetz).
- ⁸ Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel und vorbehältlich der Aufsicht durch die DV bestimmt die Leitung der Fachstelle deren Organisation.

§ 15 Organisation

Die Fachstelle kann sowohl im Arbeitsverhältnis als auch im Auftragsverhältnis geführt werden.

§ 16 Anstellung

- ¹ Wird die Fachstelle im Arbeitsverhältnis geführt,
- a. werden die Mitarbeitenden öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt;
 - b. beschliesst die Leitung der Fachstelle über die Anstellung und Kündigung der Mitarbeitenden im Rahmen des von der DV genehmigten Stellenplans;
 - c. unterstehen die Mitarbeitenden administrativ und fachlich der Leitung der Fachstelle.
- ² Sofern die Statuten keine anderweitige Regelung vorsehen, kommt für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse sinngemäss das Personalreglement der Gemeinde Münchenstein zur Anwendung.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Geschäftsordnung gemäss § 3 dieser Statuten geregelt.

C RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der RPK

- ¹ Die RPK prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbands. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Die RPK besteht aus je einem Mitglied aus den RPK-Gremien der Verbandsgemeinden.
- ³ Die RPK-Gremien der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die RPK des Zweckverbands VRAB.
- ⁴ Die RPK erstattet der DV sowie den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.

III. FINANZIERUNG

§ 19 Finanzierung

- ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die laufenden Kosten des Zweckverbands anteilmässig anhand der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.
- ² Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ³ Die Kostenanteile gemäss der Absätze 1 und 2 sind für die einzelnen Verbandsgemeinden gebundene Ausgaben.
- ⁴ Einnahmen werden den Verbandsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.
- ⁵ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Beiträge. Die erste Zahlung wird am 1. Tag des auf die Gründung des Zweckverbands folgenden Monats fällig.

§ 20 Investitionen

- ¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 100'000 pro Jahr beschliesst die DV. Bei derart beschlossenen Investitionen handelt es sich für die Verbandsgemeinden um gebundene Ausgaben. Die entsprechenden Anteile an Investitionen über CHF 100'000.00 pro Jahr sind zusätzlich von den einzelnen Verbandsgemeinden zu beschliessen.
- ² Die Verteilung der Investitionskosten richtet sich nach § 19.

§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Fachstelle erstellt jährlich das Budget, welches bis zum 1. Juli durch die DV zu beschliessen ist.
- ³ Die Fachstelle erstellt jährlich die Jahresrechnung und den Jahresbericht, welche bis zum 31. März des Folgejahrs durch die DV zu genehmigen sind.
- ⁴ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den Verbandsgemeinden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Fachstelle kann Beschwerde bei der DV erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der DV kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 23 Streiterledigung

- ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 24 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.

§ 26 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten treten nach der Annahme durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Stimmen bei der Gründung des Zweckverbands nicht alle Legislativorgane der Verbandsgemeinden den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, welche zugestimmt haben.

An der Gemeindeversammlung Aesch vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

E. Sprecher

R. Cueni

An der Gemeindeversammlung Arlesheim vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

M. Eigenmann

K. Bartels

An der Gemeindeversammlung Duggingen vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

M. Gysin

C. Friedli

An der Gemeindeversammlung Münchenstein vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

J. Locher-Polier

S. Friedli

An der Gemeindeversammlung Pfeffingen vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

R. Perren

W. Speranza

Durch den Einwohnerrat Reinach am ... beschlossen.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

F. Pulver

T. Sauter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom _____.